



Erstattung des Verdienstauffalls bei gewährtem Sonderurlaub

Was bedeutet das?

Arbeitnehmer/innen, die ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätig sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben, können für die leitende und helfende Tätigkeit, die in **Jugendferienlagern**, bei **Jugendreisen**, **Jugendwanderungen**, **Jugendfreizeit-** und **Jugendsportveranstaltungen** sowie internationalen **Jugendbegegnungen** ausgeübt wird, nach dem Sonderurlaubsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen bis zu acht Arbeitstage pro Kalenderjahr unbezahlten Sonderurlaub bei ihrem Arbeitgeber beantragen. Auch für die Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen für die genannte leitende und helfende Tätigkeit bei Aus- und Fortbildungen oder bei Fachtagungen zu Themen der **Jugendhilfe** kann ein Antrag auf Sonderurlaub gestellt werden. Der Verdienstauffall, der durch den **unbezahlten** Sonderurlaub entsteht, kann mit Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans des Landes Nordrhein-Westfalen - nach Antragstellung und entsprechender Genehmigung durch die Sportjugend NRW - ausgeglichen werden.

Was muss ich als Antragsteller hinsichtlich meines Arbeitgebers beachten?

- Der Arbeitgeber muss einen **privatrechtlichen** Status haben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes sowie der Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts kann keine Erstattung gewährt werden.
- Anspruch auf Gewährung eines Sonderurlaubs besteht erst nach sechs Monaten und bei Arbeitnehmern unter 21 Jahren nach drei Monaten nach der Einstellung in den Betrieb des Arbeitgebers.
- Hauptberuflichen Geschäftsführern von GmbHs, Vereinen oder ähnlichen privatrechtlichen Organisationen darf seit dem 01.01.2011 der Verdienstauffall nicht mehr erstattet werden.
- Der Antrag auf unbezahlten Sonderurlaub muss beim Arbeitgeber mindestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden. Die Sportjugend NRW kann die Erstattung des Verdienstauffalls nur genehmigen, wenn der Arbeitgeber den **unbezahlten** Sonderurlaub genehmigt hat.
- Es muss ein **unbezahlter** Sonderurlaub erfolgen (für den Zeitraum des Sonderurlaubs dürfen **keine** Lohn-/Gehaltszahlungen oder Lohnersatzleistungen durch den Arbeitgeber oder Andere vorgenommen werden).

Was muss ich als Antragsteller mit Blick auf den Träger der Maßnahme beachten?

- Der Träger, der die Maßnahme durchführt, muss eine Jugendorganisation eines Sportvereins, Sportbundes oder eines Fachverbandes sein und seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.

Was muss ich als Antragsteller im Verhältnis zur Sportjugend NRW beachten?

- Die Sportjugend NRW unterliegt bezüglich der Genehmigung von Anträgen zur Erstattung des Verdienstausfalls den Vorgaben des Landschaftsverbandes Rheinland sowie den gesetzlichen Regelungen des Landes Nordrhein- Westfalen.
- Der Antrag soll mindestens drei Wochen vor Beginn der Maßnahme bzw. des Sonderurlaubs [»online im Förderportal](#) des Landessportbundes Nordrhein- Westfalen bzw. der Sportjugend NRW gestellt und vom Antragsteller, vom Träger der Maßnahme und vom Arbeitgeber unterschrieben mit der Post im Original an die Sportjugend NRW geschickt werden.
Nach Prüfung des Antrags (der Bearbeitungsstand ist im Förderportal ersichtlich) erhält der Antragsteller eine Förderzusage. Nach Beendigung der Maßnahme bzw. des Sonderurlaubs muss der Antragsteller den Verwendungsnachweis im Förderportal online ausfüllen und den vom Antragsteller, vom Träger der Maßnahme und vom Arbeitgeber unterschriebenen Ausdruck im Original an die Sportjugend NRW mit der Post zuschicken.

Wer ist meine Ansprechpartnerin bei Rückfragen?

Sportjugend NRW
Christiane Schleuter
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg
Tel. 0203 7381-785 (Mo-Fr, 08:00 - 12:00 Uhr)
E-Mail: Sonderurlaub@lsb.nrw

Ihre Sportjugend Nordrhein-Westfalen